

Gültig ab:
1. Januar 2015



Organisationsreglement Bernische Lehrer- versicherungskasse

Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation und Verwaltung BLVK	3
Art. 1	Allgemeines	3
2.	Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2	Zweck und Geltungsbereich	3
3.	Verwaltungskommission	3
3.1	Zusammensetzung	3
Art. 3	Mitglieder	3
Art. 4	Amtsperiode	4
3.2	Organisation	4
Art. 5	Konstituierung	4
Art. 6	Sitzungen	4
Art. 7	Ausstand	4
Art. 8	Beschlussfassung	4
Art. 9	Ausschüsse der VK	5
Art. 10	Entschädigung	5
3.3	Aufgaben	5
Art. 11	Verwaltungskommission	5
Art. 12	Präsident	6
Art. 13	Anlageausschuss	6
Art. 14	Audit Committee	6
4.	Direktor	6
Art. 15	Verantwortlichkeit	6
Art. 16	Hauptaufgaben	6
Art. 17	Kompetenzen	7
Art. 18	Stellvertretung	7
5.	Besondere Bestimmungen	7
Art. 19	Auskunfts- und Einsichtsrecht	7
Art. 20	Corporate Governance und Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG	7
Art. 21	Verantwortlichkeit	8
Art. 22	Schweigepflicht	8
6.	Übergangsbestimmungen	8
Art. 23	Amt des Präsidenten der VK	8
7.	Inkrafttreten	8
Art. 24	Inkrafttreten	8
Anhang 1:	Kompetenzordnung	

Die Verwaltungskommission der Bernischen Lehrerversicherungskasse,

gestützt auf Art. 51a Abs. 2 Bst. c des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und Art. 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG),
erlässt folgendes Reglement samt Kompetenzordnung (Anhang 1):

1. Organisation und Verwaltung BLVK

Art. 1 Allgemeines

¹ Gemäss Art. 26 Abs. 1 PKG sind Organe der BLVK:

- a) Die Verwaltungskommission (VK);
- b) die Delegiertenversammlung (DV);
- c) der Direktor.

² Auf operativer Stufe wird die Organisation ergänzt durch die Geschäftsleitung (GL).

³ Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der DV und der GL richten sich nach dem PKG und den entsprechenden Reglementen. ^{1 2}

2. Zweck und Geltungsbereich

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

¹ Das Organisationsreglement konkretisiert die in den Art. 27 - 33 PKG festgelegten Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der VK und des Direktors und regelt die Zusammensetzung sowie die Organisation der VK.

² Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für beide Geschlechter.

3. Verwaltungskommission

3.1 Zusammensetzung

Art. 3 Mitglieder

¹ Die VK ist paritätisch zusammengesetzt und besteht aus maximal je vier Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern.

² Die Vertreter der Arbeitnehmer werden durch die DV gewählt (Art. 32 Abs. 2 Bst. b PKG).

³ Die Vertreter der Arbeitgeber werden durch den Regierungsrat gewählt (Art. 39 PKG).

⁴ Die Mitglieder der VK dürfen in keinem weiteren Arbeits- oder Auftragsverhältnis zur BLVK stehen.

¹ Organisationsreglement für die Delegiertenversammlung BLVK (OgRDV)

² Geschäftsreglement Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK-GR)

Art. 4 Amtsperiode

- ¹ Die Amtsperiode beträgt vier Jahre (Art. 28 PKG) und beginnt am 1. August. Wiederwahlen sind zulässig.
- ² Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode aus, ist für die verbleibende Zeit ein Ersatz zu wählen.

3.2 Organisation

Art. 5 Konstituierung

- ¹ Die VK konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte jeweils für zwei Jahre den Präsidenten und den Vizepräsidenten, die nicht beide der Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberseite angehören dürfen. Das Amt des Präsidenten wechselt alle zwei Jahre zwischen der Arbeitnehmervertretung und der Vertretung des Kantons.
- ² Der Präsident und der Vizepräsident arbeiten zusammen, insbesondere im Rahmen der Sitzungsvorbereitungen sowie bei den mit dem Direktor durchzuführenden Führungsgesprächen und dessen Lohnfestsetzung (Art. 12).
- ³ Die VK bezeichnet die zeichnungsberechtigten Personen und die Zeichnungsart.

Art. 6 Sitzungen

- ¹ Die VK tagt, so oft die Geschäfte es erfordern, jedoch mindestens einmal pro Quartal.
- ² Die VK wird durch den Präsidenten einberufen. Der Präsident stellt die rechtzeitige Zustellung der Sitzungsunterlagen sicher.
- ³ Der Präsident eines Ausschusses oder mindestens zwei Mitglieder können schriftlich die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 7 Ausstand

Mitglieder der VK, die an einer Sache ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind, treten in den Ausstand.

Art. 8 Beschlussfassung

- ¹ Die VK ist beschlussfähig, wenn aus der Vertretung der Arbeitnehmer und des Kantons je mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- ² Beschlüsse werden mit relativer Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst, d.h. es genügen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf die Abstimmung.¹
- ³ Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ⁴ Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, welches durch den Protokollführer und den Präsidenten unterzeichnet wird. Abweichende Meinungsäusserungen sind auf Antrag zu protokollieren. Das Protokoll ist den Mitgliedern innert 14 Tagen nach der Sitzung verfügbar zu machen, diese können zuhanden des nächsten Protokolls Änderungen verlangen. Das Protokoll ist nicht öffentlich.
- ⁵ Beschlussfassungen können auf dem Zirkulationsweg erfolgen. Anträge müssen dabei allen Mitgliedern der VK gleichzeitig zugestellt werden. Der Präsident legt den Termin für die Stimmabgabe fest. Diese erfolgt per Brief, E-Mail oder FAX. Auf dem Zirkulationsweg unterbreitete Anträge bedürfen zum Beschluss der Stimmen von sechs Mitgliedern der VK. Der Beschluss ist anlässlich der nächsten ordentlichen VK-Sitzung unter Angabe des Stimmenverhältnisses zu erwahren.
- ⁶ Über nicht traktandierte Geschäfte können in dringenden Fällen Beschlüsse gefasst werden, sofern alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Die Beschlüsse sind umgehend den abwesenden Mitgliedern zu kommunizieren.

¹ Änderungsbeschluss der Verwaltungskommission vom 6. Mai 2015

Art. 9 Ausschüsse der VK

- ¹ Die VK ist gemäss Art. 51a Abs. 3 BVG befugt, Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht der VK angehören müssen.
- ² Die VK und der Präsident können Aufgaben, soweit übertragbar, aus ihrem Verantwortungsbereich an Ausschüsse delegieren.
- ³ Ständige Ausschüsse sind der Anlageausschuss und das Audit Committee.
- ⁴ Die Ausschüsse bestehen aus vier Mitgliedern.
- ⁵ Der Direktor und/oder sein Stellvertreter wohnen den Sitzungen mit beratender Stimme bei.
- ⁶ Art. 8 ist für die Beschlussfassung sinngemäss anwendbar.

Art. 10 Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder der VK richtet sich nach dem Entschädigungsreglement VK (BLVK-ERVK).

3.3 Aufgaben

Art. 11 Verwaltungskommission

- ¹ Die VK ist im Sinne von Art. 51 BVG das oberste Organ der BLVK. Sie übt die Gesamtleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der BLVK aus.
- ² Die VK nimmt neben den in Art. 51a Abs. 2 BVG aufgeführten, folgende unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:
 - a) Festlegen des Finanzierungsplans und der Massnahmen bei dessen Nichterreichen;
 - b) Festlegen des Teuerungsausgleichs an die Rentenberechtigten;
 - c) Festlegen des Jahresendzinssatzes für die Verzinsung der Sparguthaben für das laufende Jahr sowie Festlegen des Satzes für die Verzinsung der Sparguthaben bei unterjährigigen Mutationen im folgenden Jahr;
 - d) Festlegen der Verwendung von Mitteln aus dem Hilfsfonds;
 - e) Festlegen des jährlichen Beitrags aus dem Hilfsfonds für Vorsorgemassnahmen, die das Invaliditätsrisiko herabsetzen;
 - f) Festlegen des Verhältnisses zu den angeschlossenen Arbeitgebern und der Voraussetzungen für die Unterstellung weiterer Arbeitgeber;
 - g) periodisches Überprüfen des Revisionsstellen- und des Expertenmandats für berufliche Vorsorge;
 - h) jährliches Entscheiden über die Weiterführung der Anlagepolitik in Zusammenhang mit Anlagen, für welche die Vermögensverwaltungskosten nicht ausgewiesen werden können;
 - i) Entscheiden über die direkte Stimmrechtsausübung oder deren Delegation an einen externen und unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
- ³ Der VK obliegen folgende weiteren Aufgaben:
 - a) Genehmigen der Unternehmensziele, der Budgets und der mittelfristigen Planung auf Antrag des Direktors;
 - b) Entscheiden in letzter Instanz über freiwillige Leistungen gemäss Art. 32 Abs. 3 StVR-BLVK;
 - c) Erteilen von Zeichnungsberechtigungen;
 - d) Entscheiden über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Organe fallen;
 - e) jährliches Beurteilen ihrer Leistung und derjenigen ihrer Mitglieder.

Art. 12 Präsident

Der Präsident ist im Einzelnen zuständig für:

- a) Die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Sitzungen der VK;
- b) die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der VK;
- c) die rechtzeitige Traktandierung der Geschäfte und die transparente Information der Mitglieder der VK sowie das Bearbeiten ihrer Anträge;
- d) die Aufsicht über den Direktor und die operative Führung der BLVK;
- e) die Unterstützung bei der Vorbereitung der Geschäfte der DV;
- f) die Delegation übertragbarer Geschäfte sowie die Ernennung von Arbeitsgruppen für bestimmte Geschäfte;
- g) die Überwachung der Einhaltung des Budgets der VK;
- h) die Festsetzung des Lohns des Direktors;
- i) die Durchführung des jährlichen Führungsgesprächs mit dem Direktor im Rahmen des Zielvereinbarungs- und Leistungsbeurteilungsprozesses. Für die Beurteilung massgebend ist die Erreichung der Leistungs- und Verhaltensziele. Sie bilden die Grundlage für die Lohnentwicklung aufgrund der Erreichung der Unternehmensziele;
- j) die externe Kommunikation, soweit sie nicht ausdrücklich an den Direktor delegiert worden ist.

Art. 13 Anlageausschuss

Die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Anlageausschusses sind im Anlagereglement (BLVK-AR) festgelegt.

Art. 14 Audit Committee

Die Organisation sowie die Aufgaben und Kompetenzen des Audit Committee sind im Audit Committee-Reglement (BLVK-ACR) festgelegt.

4. Direktor

Art. 15 Verantwortlichkeit

Der Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die technische und kaufmännische Führung der BLVK sowie die Erreichung der unternehmensstrategischen und -politischen Ziele.

Art. 16 Hauptaufgaben

Der Direktor führt die operativen Geschäfte der BLVK. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die operative Führung der BLVK in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht;
- b) die Festlegung der operativen Ziele der einzelnen Geschäftsbereiche und die Überwachung der Umsetzung im Rahmen der betrieblichen Gesamtplanung;
- c) die Umsetzung der strategischen Ziele, der Unternehmenspolitik und der Aufträge, die von der VK erteilt werden;
- d) die Vertretung der BLVK nach aussen, insbesondere gegenüber ihren Versicherten;
- e) die regelmässige und transparente Orientierung der VK über den Geschäftsgang;
- f) die unverzügliche Information des Präsidenten bei besonderen Vorkommnissen;

- g) die Vorbereitung der Sitzungen der VK in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten samt Erstellung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen und Umsetzung der Beschlüsse der VK;
- h) die Erstellung des Entwurfs des Geschäftsberichts;
- i) die Überwachung der externen Mandate unter Vorbehalt der Revisionsstelle und der Portfolio-Mandate im Anlagebereich.

Art. 17 Kompetenzen

- ¹ Der Direktor hat ein Antragsrecht zu allen Geschäften der VK. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der VK und von deren Ausschüssen teil. Er kann sich vertreten lassen.
- ² Er ist im Weiteren zuständig für:
 - a) Die Festlegung der Aufbauorganisation der BLVK im Rahmen des Geschäftsreglements (BLVK-GR);
 - b) die Ausgabenentscheide im Rahmen des von der VK genehmigten Verwaltungsbudgets und ausserhalb des Budgets gemäss Kompetenzordnung (Anhang 1);
 - c) die Anstellung seines Stellvertreters unter Vorbehalt der Genehmigung durch die VK;
 - d) die Begründung, Änderung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie die Einstufung von Stellen im Rahmen von Personalreglement und Budget;
 - e) den Abschluss, die Änderung und die Auflösung von Verträgen, soweit diese nicht der VK vorbehalten sind;
 - f) die ganze oder teilweise Delegation von Aufgaben und Kompetenzen.

Art. 18 Stellvertretung

- ¹ Die Stellvertretung wird vom Vizedirektor ausgeübt.
- ² Die Stellvertretung umfasst die Wahrnehmung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Direktors im Verhinderungsfall oder bei längerer Abwesenheit.

5. Besondere Bestimmungen

Art. 19 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Unter Vorbehalt des Persönlichkeits- und Datenschutzes haben die VK-Mitglieder im Hinblick auf für Beschlussfassungen relevante Informationen ein Auskunftsrecht sowie ein Einsichtsrecht in Geschäftsdokumente der BLVK. Wünscht ein Mitglied ausserhalb der Sitzungen Auskunft über oder Einsicht in Geschäftsakten, richtet es dieses Begehren an den Präsidenten.

Art. 20 Corporate Governance und Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG

- ¹ Die BLVK bekennt sich zu einer verantwortungsbewussten, effizienten und transparenten Unternehmensführung. Sie orientiert sich an den einschlägigen Gesetzen und Regelwerken sowie dem Wertesystem der BLVK.
- ² Die BLVK hat ihre Pensionskassen-Governance in den Grundsätzen über die BLVK Corporate Governance konkretisiert.
- ³ Die BLVK setzt die Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG im Reglement „Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften des BVG“, welchem die ASIP-Charta 1 zugrunde liegt, für den unterstellten Personenkreis um.

¹ Schweizerischer Pensionskassenverband

Art. 21 Verantwortlichkeit

Alle mit der Führung und Verwaltung der BLVK betrauten Personen sind verantwortlich für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer Funktion der BLVK und deren Versicherten absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Art. 22 Schweigepflicht

Die Mitglieder der VK, ihrer Ausschüsse und alle mit der Verwaltung der BLVK betrauten Personen und beauftragte Dritte unterliegen der Schweigepflicht gemäss Artikel 86 BVG. Diese bleibt über die Beendigung der Tätigkeit bei der BLVK hinaus bestehen.

6. Übergangsbestimmungen

Art. 23 Amt des Präsidenten der VK

In der Amtsperiode vom 1. Juni 2014 bis am 31. Juli 2017 wechselt das Amt des Präsidenten nach 19 Monaten zwischen der Arbeitnehmervertretung und der Vertretung des Kantons.

7. Inkrafttreten

Art. 24 Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2012 und tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Ostermundigen, 22. Oktober 2014

Im Namen der Verwaltungskommission

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:

Gertrud Hachen

Roland Ziegler